

INHALT

<p>2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitartikel Bessere Berichterstattung, neue Entwicklungen <p>DIE GLOBALE INFORMATIONS- GESELLSCHAFT</p> <p>3</p> <ul style="list-style-type: none"> • G7: Global Inventory Project bietet Web Site an • ILO: Symposium über Multimedia- Konvergenz • Europäische Kommission/ Rat der Europäischen Union: Vorschlag über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Informationsgesellschaft in Europa <p>4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frankreich: Entwicklung eines internationalen Verhaltenskodex für das Internet • Frankreich: Unerlaubte digitale Vervielfältigung und Eingabe von urheberrechtlich geschützten Werken ins Internet <p>WTO - Welthandelsorganisation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abkommen über die Liberalisierung der grundlegenden Telekommunikationsdienste: Mißverständnis über die Begriffe „Telekommunikationsdienste“ und „Fernsehausstrahlung“ <p>EUROPÄISCHE UNION</p> <p>5</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffnung der Gemeinschafts- programme im audiovisuellen Sektor jetzt auch für Polen • Wirtschafts- und Sozialausschuß: Veröffentlichung der Stellungnahme zum Grünbuch über kommerzielle Kommunikationen im Binnenmarkt • Europäische Kommission: Überarbeitung des Aktionsplans zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste 	<p>EUROPARAT</p> <p>6</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Das Recht der Presse, an Richtern Kritik zu üben <p>NATIONAL</p> <p>RECHTSPRECHUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Niederlande: Digitale Bereitstellung über Satellit verletzt Urheberrecht <p>7</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutschland: Urteil des Bundesgerichtshofes zur direkten Satellitenausstrahlung und Urheberrecht • Niederlande: Klage wegen Urheberrechtsverletzung im Zusammenhang mit Formaten abgewiesen <p>8</p> <ul style="list-style-type: none"> • Niederlande: Programmformate können Urheberrechtsschutz genießen • Frankreich: Bedingungen für den Schutz eines Projekts für eine Fernsehsendung • Frankreich: Unerlaubte digitale Vervielfältigung und Eingabe von urheberrechtlich geschützten Werken ins Internet <p>9</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frankreich: Unzulässige vergleichende Werbung • Schweden: Kinderpornographie und Darstellungen von Gewalt gegen Kinder in den Medien - Neue Gerichtsentscheidung • Vereinigtes Königreich: Radio- werbung als „politisch“ eingestuft <p>10</p> <p>GESETZGEBUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Litauen: Informationsgesetz verabschiedet • Niederlande: Gesetzesvorlage über verwandte Schutzrechte autorisiert Fernsehen in Cafés <p>11</p> <p>RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frankreich: Änderung des Gesetzes über audiovisuelle Medien 	<ul style="list-style-type: none"> • Niederlande: Regierungsvorlage zu einem Gesetz über die Neuordnung des öffentlich- rechtlichen Rundfunksystems <p>12</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinigtes Königreich: Konsolidierte Fernsehgebühren- verordnungen • Deutschland: Gesetzentwurf zur Verhinderung unsittlicher Gewinne aus der medialen Vermarktung von Straftaten • Vereinigtes Königreich: Forderung des Verbots von Geldzahlungen durch Medien an Prozeßzeugen <p>13</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rumänien: Minderjährigenschutz in Fernsehsendungen • Deutschland: Direktorenkonferenz definiert „Unabhängige Dritte“ • Niederlande: Einschränkungen der Beteiligung an Kabel- fernsehtetzen <p>14</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frankreich: Aufsichtsbehörden und programmethische Normen im audiovisuellen Bereich - eine vergleichende Übersicht <p>NEUIGKEITEN</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutschland: Medienanstalt Berlin-Brandenburg verlangt auf dem Rechtsweg von der Deutschen Telekom AG die Freigabe ungenutzter Kabelkanäle • Vereinigtes Königreich: ITC nimmt Stellung zum Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zu Satellitendiensten <p>15</p> <ul style="list-style-type: none"> • Niederlande: Debatte über die Versteigerung von Frequenzen aus dem Terminplan genommen • Europäische Kommission: Kommission regelt TV Joint Venture (RTL 7) • Gründung des Europäischen Verbandes zum Schutz verschlüsselter Werke und Dienste • Veröffentlichungen <p>16</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kalender
---	--	---



LEITARTIKEL

Bessere Berichterstattung, neue Entwicklungen

Mit dieser Ausgabe dürfen wir den Beginn einer engen Zusammenarbeit zwischen der IRIS-Redaktion und der französischen juristischen Fachzeitschrift *Légipresse* bekanntgeben. Diese Zusammenarbeit wird unsere Berichterstattung über relevante rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen in Frankreich verbessern. Schon seit längerem arbeiten wir mit juristischen Fachzeitschriften aus anderen Ländern zusammen, wie z.B. *Medialex* in der Schweiz und *Medien und Recht* in Österreich. Wir haben vor, unsere Beziehung und Zusammenarbeit mit diesen und anderen spezialisierten juristischen Zeitschriften weiter zu verbessern.

Am 28. Februar 1997 veranstaltete die Informationsstelle in Rumänien eine Präsentation, um ihre Verbindungen zur rumänischen audiovisuellen Wirtschaft zu intensivieren. Bei diesem Treffen konnten wir über Formen der Zusammenarbeit mit dem Nationalen Audiovisuellen Rat Rumäniens und dem rumänischen Amt für Urheberrecht diskutieren. Die Zusammenarbeit mit diesen beiden Einrichtungen dürfte unsere Berichterstattung über relevante Entwicklungen in Rumänien verbessern.

Am 12. März 1997 sollte die Europäische Kommission zum zweiten Mal über die Vorschläge ihres Mitglieds Mario Monti zur Verabschiedung einer Richtlinie zur Harmonisierung der nationalen Bestimmungen für das Eigentum an Medien diskutieren. Auf dieses Thema wird IRIS in der nächsten Ausgabe zurückkommen.

Außerdem war das Ministerkomitee des Europarats bei Redaktionsschluß im Begriff, eine Reihe von Empfehlungen an die Mitgliedstaaten zu verabschieden, unter anderem zur Darstellung von Gewalt in den elektronischen Medien, zur „Sprache des Hasses“ und zu den Medien und der Förderung einer Kultur der Toleranz. Wir hoffen, im April-Heft über diese drei Empfehlungen berichten zu können.

Darüber hinaus warteten wir bei Redaktionsschluß noch auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in einem Fall, der auf der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ beruht und die Bestimmungen für Spielzeugwerbung in Schweden betrifft. Auch hierüber hoffen wir beim nächsten Mal berichten zu können.

Ad van Loon
IRIS Koordinator

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • **Designer/geschäftsführender Direktor:** Nils A. Klevjer Aas • **Redaktion:** Ad van Loon, Rechtsberater der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, verantwortlich für den Bereich der rechtlichen Informationen (Koordinator) – Christophe Poirel, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg – Vincenzo Cardarelli, Generaldirektion X (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission – Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken – Bernt Hugenholz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam – Prof. Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* • **Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Valentina Becker, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Marina Benassi, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Alice Bouras, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Straßburg (Frankreich) – Patrick Burger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Bertrand Delcroix, *Légipresse*, Paris (Frankreich) – Marcel Dellebeke, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam/Boekel de Neree RA, Amsterdam (die Niederlande) – David Goldberg, Juristische Fakultät der Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Jaap Haecck, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Peter Kempees, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Straßburg (Frankreich) – Kamiel Koelman, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Joakim Mansson, Stockholm (Schweden) – Constanta Moisescu, Generaldirektor, Rumänisches Amt für Urheberrecht, Bukarest (Rumänien) – Prof. André Nayer, *Créations et Recherche Pluridisciplinaire* (CERP), Brüssel (Belgien) – Paul Rusling, *Worldwide Broadcast Consultants*, Willerby (Hull) (Vereinigtes Königreich) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Andrea Schneider, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Mareike Steighorst, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Nico van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Stefaan Verhulst, Juristische Fakultät der Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Charlotte Vier - *Légipresse*, Paris (Frankreich) – Prof. Dirk Voorhoof, Medienrechtsabteilung FB Kommunikationswissenschaften der Universität Gent (Belgien) – Adam Watson Brown, Generaldirektorat XIII der Europäischen Kommission.



Dokumentation: Edwige Segueny • **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Véronique Campillo – Sonya Folca – Brigitte Graf – Martine Müller – Katherine Parsons – Claire Pedotti – Stefaan Pooth – Nathalie Sturlese – Catherine Vacherat • **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Peter Nitsch, Bundeskanzleramt, Bonn – Britta Niere – Christophe Poirel - Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats • **Abonnementservice:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden, Tel.: +49 7221 2104 39, Fax: +49 7221 2104 27 • **Marketing Leiter:** Martin Bold • **Beiträge und Kommentare an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 388144400, Fax: +33 388144419, E-mail: A.van.Loone@Obs.c-Strasbourg.fr, URL <http://www.Obs.c-Strasbourg.fr/irismain.htm> • **Abonnementpreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben mit Einbanddecke): DM 295/öS 2.160/sFr 266 • Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende. • **Satz:** Pointillés, Straßburg (Frankreich) • **Druck:** Finkmatt Impression, La Wantzenau (Frankreich) • **Layout:** Thierry Coureau • ISSN 1023-8573 • © 1997, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).



Die globale Informationsgesellschaft

G7: Global Inventory Project bietet Web Site an

Im Februar 1995 initiierten die G7-Minister in Brüssel ein Projekt namens „Global Inventory Project“ (GIP), das von der Europäischen Kommission und Japan koordiniert wird. Das Projekt will als internationaler Referenzpunkt für die Bereitstellung von Informationen agieren, die zur Förderung der Informationsgesellschaft beitragen.

Ziel des Projekts ist die Einrichtung eines Multimediainventars signifikanter nationaler und internationaler Projekte, Studien und anderer Initiativen betreffend die Informationsgesellschaft, und die Bereitstellung dieser Informationen über eine Webseite, deren Suchmaschine mehrsprachiges Durchsuchen ermöglicht. Die Nutzer können hier nicht nur nach spezialisierten Informationen suchen, sondern ebenso sowohl zwecks Lernens als auch im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Ideen und Informationen austauschen.

Bisher beteiligen sich die G7-Länder und die Europäische Kommission an dem Projekt, doch steht dieses allen Ländern und internationalen Organisationen offen. Letztlich besteht das Ziel darin, zu einer „echten und vollkommen offenen globalen Ressource des Wissens, der Ideen und möglicher Lösungen“ (true and totally open planetary resource of knowledge, ideas and possible solutions) zu gelangen.

Die Web Site des Global Inventory Project ist ab sofort unter der URL <http://www.gip.int> erreichbar.

(Kamiel Koelman,
Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam)

ILO: Symposium über Multimedia-Konvergenz

Vom 27. bis 29. Januar 1997 veranstaltete die Internationale Arbeitsorganisation ILO ein Symposium über Multimedia-Konvergenz.

Zu den Themen, die hier erörtert wurden, gehörten die Auswirkung der Konvergenz auf die Arbeitsbedingungen darstellender Künstler, die Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen sowie auf die Beschäftigungsbedingungen.

Ein Bericht über die Diskussionen während der Konferenz soll in Kürze veröffentlicht werden. IRIS wird Sie auf dem laufenden halten.

Europäische Kommission/Rat der Europäischen Union: Vorschlag über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Informationsgesellschaft in Europa

Am 12. Dezember 1996 legte die Europäische Kommission dem Rat der Europäischen Union einen Vorschlag über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Informationsgesellschaft in Europa vor.

Das Programm soll folgende Ziele anstreben:

(i) die Öffentlichkeit über die möglichen Auswirkungen der Informationsgesellschaft und ihre neuen Anwendungen aufklären;

(ii) die Verwirklichung der Informationsgesellschaft in Europa durch die Förderung eines breiten Zugangs zu neuen Informationsdiensten und Anwendungen und die Vertrautheit mit ihrer Nutzung unterstützen, und

(iii) die weltweite Dimension der Informationsgesellschaft berücksichtigen und nutzen.

Um das unter (i) genannte Ziel zu erreichen, sollen unter anderem folgende Maßnahmen getroffen werden:

Ermittlung des Bedarfs der Benutzer und Impulsgebung an die einschlägigen Industriezweige, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die zur Deckung dieses Bedarfs erforderlichen Dienste und Anwendungen zu entwickeln.

Um das unter (ii) genannte Ziel zu erreichen, sollen unter anderem folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Identifizierung und Bewertung der zur Schaffung der Informationsgesellschaft erforderlichen Finanzmechanismen, insbesondere solcher, die der Entwicklung einer Partnerschaft zwischen öffentlichen und privaten Stellen bei der Verwirklichung von Anwendungen im öffentlichen Interesse dienlich sind;

- Ermittlung der Hindernisse für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts im Bereich der Informationsgesellschaft und Konzipierung von Maßnahmen, die bei deren Schaffung die umfassende Nutzung des Wirtschaftsraums ohne Binnengrenzen sicherstellen.

Der Vorschlag gibt der Kommission die Möglichkeit, im Rahmen des Haushalts, der jährlich für das Projekt bereitgestellt werden soll, sich aller ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen zu bedienen, um die oben angeführten Ziele zu erreichen.

Sofern das Programm vom Rat der EU verabschiedet wird, soll es sich auf einen Zeitraum von vier Jahren erstrecken, d.h. vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2001.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Informationsgesellschaft in Europa (Informationsgesellschaft), ABI. EG vom 21. 2.97, Nr. C 51: 12-15.



FRANKREICH: Entwicklung eines internationalen Verhaltenskodex für das Internet

Im Laufe des Jahres 1996 hat Frankreich den anderen Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) eine Charta für die internationale Zusammenarbeit zum Thema Internet vorgeschlagen. Im Rahmen dieses Vorschlags hat Frankreich den Entwurf eines Verhaltenskodex für das Internet in Auftrag gegeben, der in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit professionellen Nutzern, insbesondere Verlegern, Internet-Providern, Industrievertretern, IT-Firmen, Anbietern elektronischer Einkaufsmöglichkeiten, dem World-Wide-Web-Konsortium und Wissenschaftlern sowie auch nicht-professionellen Nutzern zu erstellen war. Eine Arbeitsgruppe arbeitet seit vier Monaten an der Definition der Leitprinzipien für den Kodex, der Rechte der Akteure im Internet, ihrer technischen Möglichkeiten, der Verpflichtungen, die sie übernehmen könnten, und der Strukturen, deren Schaffung sie sich von den öffentlichen Stellen wünschen. Das Ergebnis dieser Arbeit steht im Internet zur Verfügung.

Entwurf der *Charte de l'Internet (Internet Charter)*. In französischer Sprache unter der URL <http://www.planete.net/code-internet> oder über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Ad van Loon,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

FRANKREICH: Unerlaubte digitale Vervielfältigung und Eingabe von urheberrechtlich geschützten Werken ins Internet

Siehe unter 'LÄNDER - Rechtsprechung' in dieser Ausgabe.

WTO - Welthandelsorganisation

Abkommen über die Liberalisierung der grundlegenden Telekommunikationsdienste: Mißverständnis über die Begriffe „Telekommunikationsdienste“ und „Fernsehausstrahlung“

Am Samstag, dem 15. Februar, wurde im Rahmen der Welthandelsorganisation ein Abkommen über die Liberalisierung der grundlegenden Telekommunikationsdienste geschlossen. Die Verhandlungsergebnisse sind auf alle Mitglieder der Welthandelsorganisation auf nicht-diskriminierender Grundlage durch die sogenannte „Meistbegünstigung“ auszudehnen, d.h. daß ein Mitgliedstaat verpflichtet ist, die Dienste, die Teil des Abkommens sind, oder die Anbieter dieser Dienste, so vorteilhaft wie die aller anderen Länder - gleich ob dieses Land Mitglied der Welthandelsorganisation ist - zu behandeln, es sei denn, dieses Land hat eine Befreiung beantragt.

Im Fall des vorliegenden Abkommens beantragten die USA eine Befreiung im Zusammenhang mit der Einweg-Satellitenübertragung sogenannter DTH- und DBS-Fernsehdienste (*Direct-to-Home; Direct Broadcasting by Satellite* - Direktausstrahlung über Satellit) und digitaler Audiodienste. Brasilien beantragte eine Befreiung im Zusammenhang mit der Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen direkt an die Konsumenten.

Die Europäische Union gab bekannt, daß sie die von den USA beantragte Befreiung für gesetzwidrig hält, da es sich dabei ihrer Meinung nach um einen Verstoß gegen die von den USA im Rahmen der Verhandlungen zur Uruguay-Runde gemachten Zusagen über Telekommunikationsdienste handelt. Schließlich kamen beide Parteien überein, daß es zwischen ihnen ein Mißverständnis über die Begriffe „Telekommunikationsdienste“ und „Fernsehausstrahlung“ gegeben hatte, und daß DTH, DBS und digitale Audioausstrahlung nicht Teil der Verhandlungen waren.

Als das Abkommen im Rat der EU erörtert wurde, erklärten Belgien, Frankreich, Griechenland und Italien nichtsdestoweniger ausdrücklich, daß der Status oder der Geltungsbereich der audiovisuellen oder kulturellen Dienste, so wie sie derzeit auf der Grundlage der WTO- und GATT-Abkommen angeboten werden, keinesfalls durch das Ergebnis der Verhandlungen über das Abkommen betreffend die Liberalisierung grundlegender Telekommunikationsdienste verändert werden.

Siehe hierzu das informelle Papier über Hintergrundinformationen zu 'The WTO Negotiations on Basic Telecommunications' vom 17. Februar 1997, unter der URL http://www.wto.org/wto/Whats_new/summary.htm; und, EUROPE Nr. 6916 (n.s.) vom 17./18. Februar 1997, pp. 10-11.

(Marina Benassi,
Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam)



Europäische Union

Öffnung der Gemeinschaftsprogramme im audiovisuellen Sektor jetzt auch für Polen

Nach Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Polen andererseits (*siehe* IRIS 1996-2: 5) am 1. März 1997 kann Polen jetzt auch an Gemeinschaftsprogrammen und -projekten in den Bereichen Informationsdienste und audiovisueller Bereich (wozu auch das MEDIA-II-Programm gehört, *siehe* IRIS 1996-7: 6 und IRIS 1996-10: 8) teilnehmen.

Mitteilung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen mit Polen (Öffnung der Gemeinschaftsprogramme), ABl. EG vom 15. Februar 1997 Nr. L 45: 39.

Wirtschafts- und Sozialausschuß: Veröffentlichung der Stellungnahme zum Grünbuch über kommerzielle Kommunikationen im Binnenmarkt

In IRIS 1996-5: 6 berichteten wir über die Veröffentlichung des Grünbuchs der Europäischen Kommission über kommerzielle Kommunikationen im Binnenmarkt. Am 27. November 1996 wurde dieses Grünbuch im Wirtschafts- und Sozialausschuß diskutiert, der eine Stellungnahme dazu verabschiedete, die am 3. März 1997 veröffentlicht wurde.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß findet, daß das Grünbuch konstruktive Vorschläge für ein verbessertes Funktionieren des Binnenmarkts enthält. Außerdem begrüßt er den Vorschlag, daß die Mitgliedstaaten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über Vorschläge für neue Gesetze oder Regelungen im Bereich der kommerziellen Kommunikationen informieren sollten.

Die Kommission umreißt in dem Grünbuch eine Methodik, anhand derer beurteilt werden könnte, ob Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben einzelner Mitgliedstaaten im Bereich der kommerziellen Kommunikationen angemessen und verhältnismäßig sind. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß stimmt der Kommission darin zu, daß die Einführung einer derartigen Methodik die Möglichkeit zur Ausarbeitung eines verständlichen und allgemein anerkannten Bewertungsverfahrens eröffnet, mit dem sich die andernfalls herrschende Unklarheit und/oder Ungewißheit verringern ließe.

Das Grünbuch schlägt die Gründung eines aus Vertretern der Mitgliedstaaten zu bildenden Ausschusses zur Beratung der Kommission vor. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hält diese Idee grundsätzlich für nützlich, da dieser Ausschuß den Austausch von Informationen über aktuelle Tendenzen und neue Entwicklungen im Bereich kommerzieller Kommunikationen erleichtern und fördern könnte. Wenn sich der vorgeschlagene beratende Ausschuß auf Gemeinschaftsebene als wirkungsvoll erweist, wird dies dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zufolge die pragmatischen Bemühungen, den Binnenmarkt für kommerzielle Kommunikationen auf eine annehmbare Grundlage zu stellen, voranbringen. Im gegenteiligen Fall werde die Kommission möglicherweise zusätzliche Rechtssetzungsmaßnahmen in Erwägung ziehen müssen.

Ende des Monats wird die Europäische Kommission den Konsultationsprozeß mit interessierten Kreisen abschließen. Bei der Kommission sind mehr als 300 Antworten auf das Grünbuch eingegangen, über die bis zum Sommer berichtet werden soll. Das Europäische Parlament wird seine Stellungnahme voraussichtlich im Mai abgeben. Es wird auch damit gerechnet, daß das Grünbuch bei der Tagung des Binnenmarktrates im Mai erörtert wird. Die Kommission hat vor, den vorgeschlagenen beratenden Ausschuß für kommerzielle Kommunikationen noch in diesem Jahr einzurichten.

Die Tageszeitung EUROPE hat am 27. Februar 1997 einen Überblick über die Reaktionen einiger der wichtigen Teilnehmer im Bereich der kommerziellen Kommunikationen in Europa auf das Grünbuch veröffentlicht.

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Grünbuch der Kommission ‘Kommerzielle Kommunikationen im Binnenmarkt’“, ABl. EG vom 3.3.97 Nr. C 66: 11-18; EUROPE vom 27. Februar 1997, Nr. 6923 (n.s.)

(Ad van Loon,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Europäische Kommission: Überarbeitung des Aktionsplans zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste

In IRIS 1996-9: 9 (Oktober-Ausgabe) kündigten wir die Veröffentlichung eines Berichts über den Aktionsplan zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa (16:9-Format) durch die Europäische Kommission an.

Im September 1996 veranstaltete die Kommission eine Konferenz zum Breitbildfernsehen. Eine Zusammenfassung des von Coopers & Lybrand und der CDG (Convergent Decisions Group) vorgelegten Bewertungsberichts des Aktionsplans wurde hier an alle Konferenzteilnehmer ausgegeben. Die Zusammenfassung wurde jetzt auf einer der Web-Seiten der Kommission veröffentlicht.

Darüber hinaus stellt die Kommission auf Anfrage eine Kopie des vollständigen Berichts zur Verfügung.

‘Advance copy of Review of Action Plan for Advanced Television Services. Executive Summary’, Coopers & Lybrand in Zusammenarbeit mit CDG. In englischer Sprache unter der URL <http://www.ispo.cec.be/16-9/conf-let.html> oder über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

‘Review of Action Plan for Advanced Television Services. Final report’, Coopers & Lybrand in Zusammenarbeit mit CDG, Dezember 1996. Anfragen richten Sie bitte an Frau Patricia Mulcahy bei der Europäischen Kommission, DG 13 BU9 1/17, 200 Rue de la Loi, B-1049 Brüssel, Tel.: +32 2 2967571, Fax: +32 2 2969009, E-Mail: patricia.mulcahy@bxl.dg13.cec.be

Europarat

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Das Recht der Presse, an Richtern Kritik zu üben

Am 24. Februar hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sein Urteil in der Klage von zwei Journalisten der belgischen Wochenzeitung *Humo* gegen den belgischen Staat verkündet. Beide Kläger waren zu Schadenersatzleistungen wegen Verleumdung von vier Richtern des Antwerpener Berufungsgerichts verurteilt worden. Zur Wiedergutmachung des moralischen Schadens hatte das Brüsseler Berufungsgericht die Kläger zur Zahlung von einem belgischen Franc und zur Veröffentlichung des Gerichtsurteils im Wochenblatt *Humo* sowie in sechs Tageszeitungen auf ihre Kosten verurteilt. Das Urteil wurde vom Kassationsgericht bestätigt. Nach Auffassung der belgischen Gerichte hatten die Journalisten von *Humo* durch ungerechtfertigte Anschuldigungen und beleidigende Unterstellungen in ihren Artikeln die Ehre der beschwerdeführenden Richter verletzt und deren guten Ruf gefährdet.

Wie die Kommission (siehe IRIS 1996-3: 4) vertritt auch der Gerichtshof die Auffassung, daß der Eingriff in das Recht der klagenden Journalisten auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht notwendig ist. Die Presse spiele eine wesentliche Rolle in einer demokratischen Gesellschaft und habe die Aufgabe, unter Wahrung ihrer Pflichten und ihrer Verantwortung Nachrichten und Ideen zu jeglichen Fragen von allgemeinem Belang, einschließlich zum Funktionieren der Justiz, zu verbreiten. Auch wenn die Kommentare der beiden Journalisten scharfe Kritik enthielten, stehe diese Kritik durchaus im Verhältnis zum Ausmaß der Erregung und Empörung, die die in den strittigen Artikeln behaupteten Tatsachen auslösten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Inzest und mit der Art und Weise, wie dieses Problem von der Justiz behandelt wurde. Zum polemischen und teilweise aggressiven Ton der Journalisten verweist der Gerichtshof darauf, daß Artikel 10 neben dem Inhalt der Nachrichten und Ideen auch deren Ausdrucksweise schützt. Er urteilt ferner, daß "die journalistische Freiheit auch den möglichen Rückgriff auf ein gewisses Maß an Übertreibung oder sogar Provokation abdeckt". Der Gerichtshof kommt ferner zu dem Schluß, daß die Journalisten sich auf gründliche Recherchen und mehrere Expertenaussagen stützten und daß lediglich ein Passus unzulässig sei. Abschließend und generell vertritt der Gerichtshof die Auffassung, daß angesichts des schwerwiegenden Charakters der Angelegenheit und der auf dem Spiel stehenden Fragen die Notwendigkeit eines Eingriffs in die Äußerungs- und Mitteilungsfreiheit nicht gegeben sei und erkannte demzufolge auf eine Verletzung von Artikel 10 der Konvention (7 Stimmen gegen 2).

Darüber hinaus hatte das Brüsseler Berufungsgericht den Antrag der Journalisten auf Einsicht in ihre Prozeßakten bzw. auf die Anhörung bestimmter Zeugen zur Überprüfung der Fundiertheit der von den Journalisten aufgestellten Behauptungen abgelehnt. Nach Auffassung des Gerichtshofes "hat diese schlichte Ablehnung die Journalisten in einen eindeutigen Nachteil gegenüber den klageführenden Richtern gebracht". Hiermit liege eine Mißachtung des Grundsatzes der Waffengleichheit und somit ebenfalls eine Verletzung von Artikel 6 der Konvention (Einstimmigkeit) vor.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Fall De Haes und Gijssels ./ Belgien, 24. Februar 1997, Nr. 7/1996/626/809. In englischer und französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Prof. Dirk Voorhoof,
Medienrechtsabteilung des FB Kommunikationswissenschaften der Universität Gent, Belgien)

National

RECHTSPRECHUNG

NIEDERLANDE: Digitale Bereitstellung über Satellit verletzt Urheberrecht

Die digitale direct-to-home(DTH)-Bereitstellung eines Bouquets digitalisierter Fernsehprogramme stellt nach dem niederländischen Urheberrecht eine separate Kommunikationshandlung gegenüber der Öffentlichkeit dar, für die der Betreiber des Dienstes haftbar ist. So lautet im wesentlichen die Entscheidung des Vorsitzenden des Bezirksgerichts Utrecht im Fall *Buma ./ Nethold*, in dem am 21. Februar 1997 ein Urteil ergangen ist. Dabei handelt es sich um den ersten Fall, der nach den neuen Bestimmungen der am 20. Juni 1996 in niederländisches Recht umgesetzten Richtlinie des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (Richtlinie 93/83/EG) entschieden wurde.

Seit September 1996 bietet *Nethold* den niederländischen Zuschauern, die über einen Satellitenempfänger, einen Decoder und eine Chipkarte verfügen, einen digitalen DTH-Multikanal-Dienst an. Das *Nethold*-Paket umfaßt eine ganze Reihe von Fernsehprogrammen, die europäische Zuschauer in der Regel nur über verschiedene Analogtransponder empfangen können. Der Vorsitzende des Bezirksgerichts sieht in der zeitgleichen und unveränderten Weiterverbreitung dieser Programme in einem einzigen Digitalpaket eine sekundäre Kommunikationshandlung gegenüber der Öffentlichkeit, die nicht von den vorhandenen Lizenzvereinbarungen zwischen Rechteinhabern und Fernsehgesellschaften gedeckt wird. *Nethold* hat gegen das Urteil Berufung eingelegt.

Der Vorsitzende des Bezirksgerichts Utrecht, 21. Februar 1997, KG Nr. 04.21.90/97. Gesetz vom 20. Juni 1996 (*Staatsblad* 1996, 410), am 1. September 1996 in Kraft getreten, zur Änderung des niederländischen Urheberrechtsgesetzes von 1912.

In niederländischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.



DEUTSCHLAND: Urteil des Bundesgerichtshofes zur direkten Satellitenausstrahlung und Urheberrecht

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, daß die direkte Satellitenausstrahlung von Rundfunksendungen an die Öffentlichkeit im Verhältnis zu den herkömmlichen terrestrischen Rundfunksendungen keine neue Nutzungsart im Sinne des § 31 IV Urhebergesetz (UrhG) ist.

Die Klägerin, eine Produktionsgesellschaft, schloß in den Jahren 1975 bis 1977 mit der Beklagten, einer Rundfunkanstalt, drei im wesentlichen gleichlautende Verträge über die gemeinsame Produktion einer Fernsehsendung, die in der Folgezeit erdgebunden ausgestrahlt werden sollte. 1992 strahlte die Beklagte alle Folgen der Sendung in dem früheren Gemeinschaftsprogramm der ARD-Rundfunkanstalten "Eins Plus" aus. Dieses für das gesamte Bundesgebiet veranstaltete Programm wurde über Satelliten an die Öffentlichkeit ausgestrahlt und im gesamten Bundesgebiet in die Kabelnetze eingespeist. Die Klägerin vertrat die Ansicht, daß die Beklagte dadurch ihr zustehende urheberrechtliche Befugnisse verletzt habe und klagte auf Schadensersatz aus §§ 97, 31 IV UrhG.

Der BGH stellte in seinem Urteil fest, daß § 31 IV UrhG der direkten Satellitenübertragung nicht entgegensteht. Nach § 31 IV UrhG ist die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen hieraus unwirksam.

Diese Vorschrift sei hier nicht anwendbar, da die Sendung von Werken über Direktsatelliten im Verhältnis zur herkömmlichen erdgebundenen Ausstrahlung keine neue Nutzungsart im Sinne des § 31 IV UrhG sei. Zur Begründung führt das Gericht aus, unter einer Nutzungsart im Sinne des § 31 IV UrhG müsse man eine konkrete technisch und wirtschaftlich eigenständige Verwendungsform des Werkes verstehen. Die Vorschrift habe den Zweck zu verhindern, daß dem Urheber Mehrerträge vorenthalten werden, die sich aus neuen technischen Entwicklungen ergeben. Sie solle jedoch nicht mit ihrer strengen Rechtsfolgenanordnung der Unwirksamkeit die - auch im Interesse der Urheber liegende - wirtschaftlich-technische Fortentwicklung der Werknutzungen durch Herausbildung neuer, selbständig lizenzierbarer Nutzungsmöglichkeiten behindern. Die Interessen des Urhebers in den Vertragsbeziehungen zu den Verwertern würden bei der Weiterentwicklung der Werknutzungsformen im allgemeinen bereits durch das Vertragsrecht, insbesondere die Grundsätze der ergänzenden Vertragsauslegung, geschützt. Der hinzutretende besondere Schutz des Urhebers nach § 31 IV UrhG setze daher voraus, daß es um eine neu geschaffene Nutzungsart gehe, die sich von den bisherigen so sehr unterscheidet, daß eine Werkverwertung in dieser Form nur aufgrund einer neuen Entscheidung des Urhebers in Kenntnis der neuen Nutzungsmöglichkeiten zugelassen werden kann. Dies sei aber nicht der Fall, wenn eine schon bisher übliche Nutzungsart durch den technischen Fortschritt erweitert und verstärkt wird. Die Veränderungen beim Übermittlungsweg und bei der Ausdehnung des Empfangsbereiches könnten dem Satellitenfernsehen nicht den Charakter einer neuen Nutzungsart im Sinne des § 31 IV UrhG geben.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 04.07.1996, -I ZR 101/94-. In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Valentia Becker
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

NIEDERLANDE: Klage wegen Urheberrechtsverletzung im Zusammenhang mit Formaten abgewiesen

Der Vorsitzende des Amsterdamer Bezirksgerichts hatte 1996 in einer Reihe von Streitfällen über Formate zu entscheiden.

In dem abgekürzten Verfahren im Fall *Beydals* (Klägerin) gegen *TROS* (Beklagte) hatte die Klägerin zwischen 1984 und 1989 ein Programmformat für eine Fernsehserie über Computer und Automation entwickelt. Einen Pilotfilm zu diesem Format bot sie der Rundfunkgemeinschaft *TROS* an, die das Angebot ablehnte.

1995 entwickelt ein Angestellter der *TROS* ein Format für eine Serie von TV-Shows über Computer, Multimediaanwendungen und ähnliches. Zum Zeitpunkt des Verfahrens waren bereits fünf der geplanten sieben Episoden ausgestrahlt worden.

Die Klägerin machte geltend, daß in ihrem Format einige Elemente - ein Nachrichtenüberblick, ein Quiz, eine Erläuterung von Begriffen aus der Computersprache, ein Familiensketch, ein Spiel mit Experten - in origineller Weise entwickelt und miteinander kombiniert wurden. Sie trug vor, daß ihr Urheberrecht an diesem Format verletzt werde, weil das Format als Ganzes sowie einige charakteristische Elemente dieses Formats in der Sendung der Beklagten verwendet würden.

Im August 1996 wies der Vorsitzende des Amsterdamer Bezirksgerichts die Klage wegen Urheberrechtsverletzung ab. Obschon beide Programme sich mit Computern beschäftigten und im Stil eines Magazins mit einigen gemeinsamen Elementen gestaltet wären, gebe es erhebliche Unterschiede in der Art und Weise, wie diese Elemente entwickelt wurden. Von einem Urheberrechtsschutz für das Programmformat der Klägerin könne nur dann ausgegangen werden, wenn die Kombination der verschiedenen Elemente ein eigenständig geschaffenes Werk darstellte. Die Klägerin konnte dies nicht nachweisen. Diesbezüglich machte die Tatsache, daß eine Familiensendung, die wenig Erfahrung im Umgang mit Computern voraussetzt, noch nie gezeigt worden war, keinen Unterschied, da die Kombination dieser Elemente (abgesehen von der Art und Weise, in der sie entwickelt wurden) sehr wohl für andere Themen hätte benutzt werden können.

Ein anderer Fall betraf die angebliche Ähnlichkeit zwischen dem Format eines Brettspiels und einer TV-Gameshow. 1991 entwickelte der Kläger ein Brettspiel namens „*Relativity*“ und bot es einem Hersteller an, der es jedoch ablehnte, dieses Spiel zu produzieren. Im September 1996 begann ein Fernsehsender (*TV 10 Gold*) mit der täglichen Ausstrahlung eines Programms namens *Vijf of een rij* (Fünf in einer Reihe). Der Kläger trug vor, daß dieses Programm das Urheberrecht an dem Format seines Brettspiels verletze. Im übrigen wies er darauf hin, daß einige Fragen des Brettspiels und der Fernsehshow genau identisch seien.

Der Vorsitzende des Amsterdamer Bezirksgerichts kam zu dem Schluß, daß der Gedanke, die Teilnehmer fünf Gegenstände in eine Reihe setzen zu lassen, nicht urheberrechtlich geschützt werden könne. Die einzige Ähnlichkeit zwischen dem Brettspiel und der TV-Gameshow bestände, so der Vorsitzende, in dem „Auswahlgedanken“. Die Art und Weise, wie dieser Gedanke entwickelt worden war, war dagegen total verschieden. Diese Unterschiede rührten nicht nur aus der Tatsache, daß ein Brettspiel umgewandelt werden muß, um daraus eine TV-Gameshow zu machen. Die Ähnlichkeit der verwendeten Fragen bedeutete nicht, daß die Beklagten Kenntnis vom (Format des) Brettspiels des Klägers hatten. Es könnte auch das Ergebnis eines selbständigen schöpferischen Akts sein.

President van de Arrondissementsrechtbank Amsterdam (Bezirksgericht Amsterdam), 15. August 1996, *Beydal* ./ *TROS*, und **President van de Arrondissementsrechtbank Amsterdam** (Bezirksgericht Amsterdam), 27. Dezember 1997, *Bijvoet* ./ *John de Mol Producties bv* und *TV 10 Gold bv*.

In niederländischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Jaap Haec,

Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam)



NIEDERLANDE: Programmformate können Urheberrechtsschutz genießen

Im Dezember 1996 bejahte das Amsterdamer Berufungsgericht erneut den Urheberrechtsschutz für Programmformate (Plan oder Konzept, auf das sich eine Fernsehserie stützt). Bereits 1994 hatte das Gericht entschieden, daß ein Format nur dann Urheberrechtsschutz genießen kann, wenn es originär und in einer Weise ausgearbeitet ist, daß es als erkennbares Element des sich auf das Format stützenden Werkes angesehen werden kann. Bei einer Fernsehserie könnte sich dies aus der ähnlichen Darbietung der verschiedenen Episoden ergeben.

Der neueste Fall betraf eine Meinungsverschiedenheit zwischen einer Gruppe von Programmproduzenten namens *Jiskefet* (Klägerin) und einem Künstler/Produzenten namens *Bunny Music* (Beklagte). Die Klägerin produziert eine Sendung, die wöchentlich im niederländischen Fernsehen ausgestrahlt wird. Im Rahmen dieser Sendung wird das Leben in einer Bruderschaft (den sogenannten „frat rats“) in kurzen Spielszenen karriert. *Bunny Music* produzierte eine CD, die den Slang, den die Darsteller der Klägerin sprechen, aufgreift und die demselben Thema gewidmet ist. Die Klägerin machte geltend, daß die CD das Urheberrecht der von ihr entwickelten Spielszenen verletze. In dem abgekürzten Verfahren urteilte der Vorsitzende des Amsterdamer Bezirksgerichts (*Rechtbank*), daß die CD nur dann das Urheberrecht verletzt, wenn darin Elemente verwendet werden, die diese Spielszenen als eigenständiges Werk kennzeichnen. Nach Auffassung des Vorsitzenden ist dies der Fall. Berücksichtigt man die identische Verwendung von Redewendungen, Themen, Namen und Sprache, stellte die CD, so das Gericht, eine gegen bestehendes Urheberrecht verstoßende Bearbeitung der von der Klägerin produzierten Spielszenen dar.

Die Beklagte legte Berufung ein und machte geltend, daß sie nur Elemente kopiert habe, die nicht geschützt werden können. Das Amsterdamer Berufungsgericht war anderer Meinung. Dem Berufungsgericht zufolge waren die Elemente in ihrer Gesamtheit entscheidend für die Klassifizierung der Spielszenen als eigenständiges Werk. Wegen der Kombination von Elementen (die für sich gesehen nicht geschützt werden können) kommen die Spielszenen für den Urheberrechtsschutz in Frage. Das Berufungsgericht bestätigte die Entscheidung des Bezirksgerichts.

Hof Amsterdam (Berufungsgericht), 12. Dezember 1996, *Bunny Music ./. Jiskefet Producties b.v. et al.* In niederländischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Jaap Haeck,
Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam)

FRANKREICH: Bedingungen für den Schutz eines Projekts für eine Fernsehsendung

Ein Autor, der TF1 vergeblich ein bei der SACD unter dem Namen *Pour ou contre* (Dafür oder dagegen) hinterlegtes Projekt für eine Fernsehsendung angeboten hatte, wirft dem Fernsehmoderator Christophe Dechavanne vor, die Elemente seines Projekts für seine Sendung *Comme un lundi* verwendet und sich damit parasitärer Handlungen (*actes de parasitisme*) ihm gegenüber schuldig gemacht zu haben. Das Gericht erinnert daran, daß die Anerkennung eines schuldhaften parasitären Verhaltens (*agissements parasitaires fautifs*) im Sinne des Artikels 1382 Code Civil voraussetzt, daß zuvor das Vorhandensein eines wesentlichen Inhalts, der einverleibt werden kann und der durch eine geistige, schöpferische Anstrengung oder durch eine wirtschaftliche Investition gekennzeichnet ist, nachgewiesen werden muß.

Das Projekt für eine Fernsehsendung, dessen grundlegende Elemente alle bereits bekannt waren oder genutzt wurden, bevor es bei der SACD hinterlegt wurde, ist nicht originär und nicht von einer geistigen Investition geprägt, die geeignet wäre, einem eigenen wesentlichen Inhalt Gestalt zu geben, der zu erkennbaren Anleihen führen könnte. Die Klage ist deshalb unbegründet und nicht gerechtfertigt.

Tribunal de Grande Instance Nanterre (Erste Kammer, Abteilung A), 4. Dezember 1996, Fall *D.-A. Lotan g. Société Coyote Conseil*. In französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Charlotte Vier,
Légipresse)

FRANKREICH: Unerlaubte digitale Vervielfältigung und Eingabe von urheberrechtlich geschützten Werken ins Internet

Musikalische Werke mit Texten und mehreren Kompositionen von Jacques Brel sind von Studenten der *Ecole nationale supérieure des télécommunications* und der *Ecole centrale de Paris* digital vervielfältigt und über den Studentenserver der Hochschule auf ihre Webseiten auf das Internet gebracht worden. Unter Berufung auf Protokolle vereidigter Mitarbeiter des Verbandes zum Schutz von Programmen (*Association pour la protection des programmes*) klagten die Unternehmen *Editions Musicales Pouchenel*, *Warner Chappell France* und *MCA Caravelle*, die nach eigenen Angaben Zessionare der Vervielfältigungs- und Vertretungsrechte für die obengenannten Werke sind, auf die Feststellung der Tatbestände Fälschung und offensichtlich widerrechtliche Besitzstörung. Die Beklagten seien überdies ihrer Meldepflicht vor der Bereitstellung audiovisueller Kommunikationsdienste nach Artikel 43 des Gesetzes vom 30. Dezember 1986 nicht nachgekommen.

In seiner Verfügung vom 14. August 1996 entschied das *Tribunal de Grande Instance* (TGI) Paris, daß diese Werke vervielfältigt und ihre kollektive Nutzung durch den möglichen Zugang dritter Internet-Teilnehmer zu den Homepages im Web begünstigt worden sei. Eine vorsätzliche Schädigung der Kläger bzw. Gewinnsucht der Beklagten seien jedoch nicht erwiesen. Das Gericht berücksichtigte, daß die widerrechtliche Besitzstörung durch den Beschluß der Hochschulen, die entsprechenden Webseiten zu sperren, beendet wurde.

Einstweilige Verfügung des Pariser *Tribunal de Grande Instance* vom 14. August 1996, Fall *Société Editions musicales Pouchenel* und andere ./. *Ecole centrale de Paris* und andere. In französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Laurence Giudicelli, Paris)



FRANKREICH: Unzulässige vergleichende Werbung

Das *Tribunal de Grande Instance* Paris hat am 31. Mai des vergangenen Jahres ein bemerkenswertes Urteil über die Verwendung der Meinungsumfragen *Médiamétrie* in der Werbung erlassen: Ein Radiosender (NRJ) hatte in mehreren Zeitungen eine Anzeigenserie mit einer vergleichenden Übersicht der Zuhörer von drei konkurrierenden Radiosendern geschaltet. Eine dieser Anzeigen war mit einer Zeichnung illustriert, auf der eine Bowlingkugel auf Kegel zurollte und im Begriff war, diese umzustößeln. Diese Kegel stellten die konkurrierenden Radiosender dar. Diese Anzeigen werden vom Richter, für den sie den gesetzlich erlaubten Rahmen der vergleichenden Werbung sprengen, geahndet und vom Schutz der Bestimmungen des Artikels L 121-8 des Verbrauchergesetzes ausgenommen. Der Richter verurteilt den Autor dieser Anzeigen wegen Nachbildung von Warenzeichen und unlauteren Wettbewerbs.

Tribunal de Grande Instance Paris (Dritte Kammer, Abteilung 2), 31. Mai 1996 - Fall *Europe 1* ./ *NRJ*. In französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Charlotte Vier,
Légipresse)

SCHWEDEN: Kinderpornographie und Darstellungen von Gewalt gegen Kinder in den Medien - Neue Gerichtsentscheidung

In seiner Entscheidung vom 20. Mai 1996 (AZ B 1442/95) urteilte das Berufungsgericht *Göta* (*Göta hovrätt*) in *Jönköping*, Schweden, unter anderem über die Auslegung der Begriffe „Kind“ (*barn*), „sexuelle Gewalt oder Nötigung“ (*sexuellt våld eller ivång*) und „Verbreitung“ (*spridning*) im Zusammenhang mit dem *Tatbestand der Kinderpornographie* (*barnpornografibrott*) und dem der *ungesetzlichen Darstellung von Gewalt* (*olaga våldsskildring*) gemäß Kapitel 16, §§ 10a und 10b des schwedischen Strafbuchgesetzes (BrB). Gegen das Urteil des Gerichts wurde keine Berufung vor dem schwedischen Obersten Gerichtshof (*Högsta domstolen*) eingelegt.

„**Kind**“: Das Gericht urteilte, daß dieser Begriff - im Zusammenhang des BrB 16:10a - so auszulegen ist, daß er mit seiner Bedeutung gemäß der von Schweden ratifizierten UN-Konvention über die Rechte des Kindes im Einklang steht. „Kind“ bezieht sich daher normalerweise auf jede Person unter 18 Jahre.

„**Sexuelle Gewalt oder Nötigung**“: Die Staatsanwaltschaft hatte vorgetragen, daß dieser Begriff - zum Zwecke des BrB 16:10b - auch jedes Beispiel des Vaginal- oder Analverkehrs zwischen einem erwachsenen Mann und einem Kind einschließen sollte. Das Gericht betonte, daß nur eindeutige und identifizierbare Darstellungen - mit oder ohne Kinder - sexueller Gewalt oder Nötigung in der üblichen Bedeutung dieser Begriffe gemäß BrB 16:10b als *ungesetzliche Darstellung von Gewalt* bestraft werden können, obwohl alle pornographischen Bilder, auf denen Kinder dargestellt sind, der Bestrafung gemäß dem *Tatbestand der Kinderpornographie* des BrB 16:10a unterliegen. Weiter beschrieb und analysierte das Gericht die in dem fraglichen Film gezeigten sexuellen Handlungen - an denen Kinder zweifelsfrei und aktiv beteiligt waren - und kam zu dem Schluß, daß diese nicht als Gewalt oder Nötigung enthaltend charakterisiert werden könnten und deshalb nicht mit einer *ungesetzlichen Darstellung von Gewalt* gemäß BrB 16:10b verbunden waren, obschon das Gericht diese für ein „eklatantes Beispiel“ des *Tatbestands der Kinderpornographie* hielt.

„**Verbreitung**“: Da der Beklagte Videobänder aufbewahrt hatte, die er in Inseraten jedem anbot, der Kontakt mit ihm aufnehmen wollte - folglich „der Öffentlichkeit“ anbot -, und da er Videobänder an wenigstens „etwa 10 Personen“ geschickt hatte, die ihm nicht persönlich bekannt waren, die er vielmehr über ihr gegenseitiges Interesse an Kinderpornographie kennengelernt hatte, war das Gericht der Meinung, daß „Verbreitung“ im Sinne des BrB 16:10a dieser Videobänder stattgefunden hatte und daß diese Handlungen im Zusammenhang mit den Videobändern als *Tatbestand der Kinderpornographie* gemäß BrB 16:10a strafbar waren.

Urteil des Berufungsgerichts *Göta*, AZ B 1442/95, vom 20. Mai 1996. In schwedischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Joakim Mansson, Stockholm)

VEREINIGTES KÖNIGREICH: Radiowerbung als „politisch“ eingestuft

Die Angemessenheit der Entscheidung der Radiobehörde (*Radio Authority*), daß *Amnesty International (UK)* nach dem Werbekodex ein „unzulässiger Werbungtreibender“ sei, ist vom Berufungsgericht bestätigt worden. Der Kodex sieht vor, daß „Werbung von oder im Namen von Personen, deren Ziele sämtlich oder hauptsächlich politischer Natur sind, nicht gesendet werden darf“. *Amnesty International* hatte 1994 versucht, eine Radiokampagne zu starten, in der die Lage in Ruanda bedauert wird. Das Gericht interpretierte die Wendung „sämtlich oder hauptsächlich“ (*wholly or mainly*) mit mindestens 75%. Nach Auffassung des Berufungsrichters „geht in diesem Fall klar hervor, daß ein substantieller Anteil der von [*Amnesty International (UK)*] verfolgten Ziele unpolitisch sind“. Das Gericht ermunterte *Amnesty International (UK)*, bei der Radiobehörde unter Berufung auf das Gerichtsurteil, das die *Amnesty*-Kampagne als „aktuelle Berichterstattung über die Ziele [von *Amnesty International (UK)*]“ bezeichnet, noch einmal vorstellig zu werden.

Regina ./ *Radio Authority*, *ex parte Bull & Another*, *Times Law Reports*, 21. Januar 1997. In englischer Sprache erhältlich unter <http://personal.the-times.co.uk>, und dann http://personal.the-times.co.uk:8080/DATABASE/nph-ptimes/1447088/19970320/PTQ/ALLISSUES/DDW?W%3D%28sect_search%3D%27law%27%20and%20text%20ph%20words%20%27Radio%20Authority%27%29%20and%20pubdate%3D%2719960101%27%3A%2719971231%27%20order%20by%20section%2Cpub%2Cpubdate/d%26M%3D1%26K%3D19970121timlawcoa01002%26U%3D1 oder über den Dokumentendienst der Informationsstelle.

(David Goldberg,
Juristische Fakultät der Universität Glasgow)

GESETZGEBUNG

LITAUEN: Informationsgesetz verabschiedet

Am 02.07.1996 hat das litauische Parlament ein neues Gesetz über die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit verabschiedet, das am 22.08.1996 nochmals geändert worden ist. über den Entwurf des Gesetzes berichteten wir in IRIS 1995-6: 12. Mit dem Gesetz sollen die Beschaffung und Verbreitung von öffentlichen Informationen, die Rechte und Pflichten derer, die solche Informationen erstellen und verbreiten sowie der Eigentümer von Massenmedien und Journalisten geregelt werden. Im Kapitel I enthält das Gesetz allgemeine Bestimmungen zur Zielsetzung des Gesetzes und einen Katalog von Definitionen. Die Grundprinzipien der Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit sind in Kapitel II festgeschrieben. Garantiert werden die Informations- und Meinungsfreiheit während Zensur und Monopolisierung verboten werden. Kapitel III befaßt sich mit der staatlichen Informationspflicht. Es gilt der Grundsatz, daß staatliche und kommunale Stellen sicherstellen müssen, daß sich die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten kann. Kapitel IV enthält die Rechte und Verpflichtungen sowie Selbstkontrollregelungen der Produzenten von öffentlicher Information, wie Verlage, Rundfunkanstalten, Film- und Videostudios und Journalisten. Im Falle der Verbreitung von falschen oder ehrverletzenden Informationen wird den Betroffenen ein Widerspruchsrecht und in bestimmten Fällen ein Schadensersatzanspruch eingeräumt (Art. 20-22). Das Gesetz sieht darüber hinaus die Errichtung einer Ethikkommission für Journalisten und Verleger vor, die die Einhaltung der journalistischen Ethikgrundsätze, wie sie im Ethikkodex der litauischen Journalisten und Verleger sowie in der Resolution der Parlamentarischen Versammlung des Europarates über das Berufsethos von Journalisten festgeschrieben sind, überwacht (Art. 24). Das weitere enthält das Gesetz Regelungen über die Bildung, den Tätigkeitsbereich und die Finanzierung einer Rundfunkkommission, die für die Vergabe von Lizenzen für die Veranstaltung von privaten Rundfunkprogrammen aufgrund von Ausschreibungen und deren Überwachung zuständig ist (Art. 26-28). Unter Verweis auf das litauische Gesetz über das Nationale Radio und Fernsehen regelt Artikel 29 die Finanzierung des Nationalen Litauischen Radio und Fernsehens sowie die Errichtung des Nationalen Rundfunkrates als seinem höchsten Aufsichtsorgan. In Kapitel V des Gesetzes sind Vorschriften über das Verfahren der Informationsverbreitung und die Registrierung von Informationsherstellern enthalten.

Law on the Provision of Information to the Public of the Republic of Lithuania vom 2. Juli 1996 in der Fassung vom 22. August 1996. In englischer und litauischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Andrea Schneider,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

NIEDERLANDE: Gesetzesvorlage über verwandte Schutzrechte autorisiert Fernsehen in Cafés

Am 1. Oktober 1996 billigte die Erste Kammer (*Eerste Kamer*) des niederländischen Parlaments eine Vorlage zur Änderung des Gesetzes über verwandte Schutzrechte (*Wet op de Naburige Rechten*). Nach dem neuen Gesetz verlieren die Rundfunkveranstalter ihre verwandten Schutzrechte bei der Nutzung der von ihnen gesendeten Radio- und Fernsehprogramme in Cafés, Restaurants und anderen öffentlich zugänglichen Orten. Das Gesetz soll demnächst verabschiedet und rechtskräftig werden.

Das bisher geltende niederländische Gesetz über verwandte Schutzrechte sicherte den Sendeunternehmen das ausschließliche Recht der Verbreitung zu, egal ob die Sendung gegen Bezahlung in der Öffentlichkeit gezeigt wurde oder nicht. Cafébesitzer und Inhaber anderer öffentlich frei zugänglicher Lokale mußten daher für die Fernsehübertragung von Fußballspielen ein Entgelt an die Rundfunkveranstalter abführen. Das niederländische Parlament sah darin eine Überbewertung der verwandten Schutzrechte für die Rundfunkveranstalter, vor allem in Hinblick auf deren öffentliche Dienstleistungspflicht.

Sowohl das Rom-Abkommen zum Schutz der ausübenden Künstler, Hersteller von Tonträgern und Sendeunternehmen als auch die Richtlinie vom 19. November 1992 (92/100/EWG) enthalten ähnliche Bestimmungen wie das bisher gültige niederländische Gesetz, sehen andererseits aber auch eine mögliche Begrenzung der ausschließlichen Rechte von Sendeunternehmen auf den Fall vor, wo die Sendung der Öffentlichkeit *gegen Bezahlung* zugänglich ist. Das Rom-Abkommen und die Richtlinie lassen also eine engere Definition der ausschließlichen Rechte von Rundfunkveranstaltern zu. Die Annahme des Gesetzes bedeutet eine Angleichung des niederländischen Rechts an die gesetzlichen Bestimmungen in den meisten europäischen Ländern.

Voorstel van wet van 1 Oktober 1996, No 24 240, tot wijziging van de Wet op de Naburige Rechten in verband met de rechten van ormoeporganisaties. In niederländischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Marina Benassi,
Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam)



RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

FRANKREICH: Änderung des Gesetzes über audiovisuelle Medien

Der Wettbewerb zwischen den Fernsehveranstaltern nimmt überaus heftige Formen an.

Der Kampf um Einschaltquoten verleitet mitunter dazu, Sendungen auszustrahlen, die die breite Öffentlichkeit schockieren. Die französische Medienaufsichtsbehörde CSA (*Conseil Supérieur de l'Audiovisuel*) hat bereits mehrfach die Kennzeichnung von gewalttätigen Sendungen gefordert (siehe IRIS 1997-1: 14). Die Vorlage zur Änderung des Gesetzes vom 30. September 1986, die vom Senat bereits in erster Lesung gebilligt wurde (und im Laufe des Monats März vom Parlament verabschiedet werden soll), verstärkt die Empfehlungsbefugnisse des CSA. Bereits vorher war der CSA zur Abgabe von Empfehlungen in Wahlkampfzeiten (insbesondere Präsidentschafts- und Parlamentswahlen) berechtigt. Diese Möglichkeit ist nun erweitert worden. Die Empfehlungen des CSA können sich künftig auch an Sendeanstalten richten, die die Grundwerte von Gesellschaft und Familie oder die berufsethischen Regeln bei der Programmgestaltung verletzen.

Im Gesetz vom 30. September 1986 war die Entwicklung der Verbreitungsarten (oder -medien) unberücksichtigt geblieben. Nicht erfaßt waren der Satellitenrundfunk als Ergänzung zur terrestrischen Ausstrahlung und zur Kabelweiterverbreitung sowie die digitale Verbreitung, die die Analogübertragung verdrängt. Der neue Gesetzentwurf enthält Bestimmungen zum Satellitenfernsehen und -hörfunk. So darf derselbe Betreiber (z.B. Canalsatellite, TPS oder Absat) nicht mehr als die Hälfte des französischen Satellitenfernsehmarktes in französischer Sprache beanspruchen. Ferner muß der Betreiber 20% des ausgestrahlten Programmpakets Unternehmen vorbehalten, die weder mittelbar noch unmittelbar unter seiner finanziellen Kontrolle stehen. Auch berücksichtigt die Novelle die aufkommende Digitalübertragung und erlaubt beispielsweise die Installation von Richtfunkverteilsystemen (MMDS) in unverkabelten Gebieten.

Seit Aufspaltung des französischen Rundfunkamtes ORTF (*Office de radiodiffusion télévision française*) in sieben eigenständige Ämter im Jahr 1974 erlebt der öffentlich-rechtliche Bereich eine Abfolge von Neubildungen (Gründung des TV-Senders La Cinquième im Jahr 1994) und Auflösungen (Privatisierung des Senders TF1 1987). Dem steht auch der neue Gesetzentwurf nicht nach. Vorgesehen sind die Umwandlung der Fernsehsender France 2 und France 3 in Tochtergesellschaften einer Holding, deren Kapital zu 100 % in den Händen des Staates liegt, sowie der Zusammenschluß des Senders La Cinquième und der französischen Komponente von ARTE (La S.E.P.T.). Ferner regelt der neue Text die Annäherung von Radio France und Radio France Internationale: Radio France Internationale soll eine Tochter von Radio France werden.

Projet de loi modifiant la loi n° 86-1067 du 30 septembre 1986 relative à la liberté de communication et différents propositions de loi. Rapport numéro 207 de M. Jean-Paul HUGOT, fait au nom de la Commission des Affaires culturelles. In französischer Sprache unter der URL http://www.senat.fr/rap/196-207/196-207_toc.html oder über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Bertrand Delcros,
Légipresse)

NIEDERLANDE: Regierungsvorlage zu einem Gesetz über die Neuordnung des öffentlichrechtlichen Rundfunksystems

In IRIS 1997-2:13 berichteten wir über die Gesetzesvorlage der niederländischen Regierung zur Neuordnung des öffentlichrechtlichen Rundfunksystems. Bei Redaktionsschluß war der genaue Wortlaut der Vorlage noch immer vertraulich, da ihre Überprüfung durch den Staatsrat (*Raad van State*) abzuwarten blieb. Diese Überprüfung ist nun veröffentlicht worden, und die gesamte Textvorlage - einschließlich der Antworten der Regierung auf die Anmerkungen des Staatsrates - ging am 3. Februar 1997 ans Parlament.

Ziel der Vorlage ist eine "Professionalisierung" des staatlichen Rundfunksystems bis zum Jahr 2000, wenn die Lizenzen der verschiedenen Rundfunkveranstalter, die gegenwärtig im staatlichen Rundfunk senden, auslaufen. Das Management des künftigen Systems wird ein vom Kulturministerium ernannter Aufsichtsrat übernehmen. Die verschiedenen Rundfunkveranstalter (sog. Verbände) werden ihre Programme weiterhin eigenverantwortlich gestalten. Sie werden in den Vorständen der drei Fernsehsender sowie im Aufsichtsrat vertreten sein. In jedem Sender wird es einen Koordinator für die Programmgestaltung geben.

Die Regierung schlägt außerdem vor, daß sich die Rundfunkveranstalter stärker an den Programmkosten beteiligen; jeder Rundfunkveranstalter wird mit jährlich 15 Gulden pro Mitglied zur Kostendeckung beitragen müssen. Aufkommen sollen dafür die Mitglieder der jeweiligen Veranstalter (d.h. die Zuschauer und Zuhörer), weshalb die Regierung auch eine Erhöhung der Beiträge auf jährlich 25 Gulden pro Mitglied vorschlägt. Die Regierung teilt nicht die Sorge des Staatsrates, daß diese Beitragserhöhung zu einem massiven Austritt der jetzigen Mitglieder führt. Wer das Programmjournal eines Rundfunkveranstalters im staatlichen Rundfunksystem abonniert, wird künftig nicht mehr automatisch Mitglied des Veranstalters, wie dies heute der Fall ist.

"Wijziging van bepalingen van e Mediawet in verband met een herziening van de organisatiestructuur van de landelijke publieke omroep" TK 1996-1997, 25216, A (Stellungnahme des Staatsrates), Nr. 2 (Wortlaut des Gesetzentwurfes) und Nr. 3 (Begründung). In niederländischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Marcel Dellebeke,
Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam,
BOEKEL DE NERÉE, Rechtsanwälte, Amsterdam)



VEREINIGTES KÖNIGREICH: Konsolidierte Fernsehgebührenverordnungen

Am 12. Februar legte die Ministerin für nationales Kulturerbe (*Secretary of State for National Heritage*) dem britischen Parlament neue konsolidierte Fernsehgebührenverordnungen vor. Neben der Einführung neuer Gebührensätze ab dem 1. April 1997 (£ 91,50 für Farb- und £ 30,50 für Schwarz-Weiß-Fernseher) haben die Verordnungen folgenden Gegenstand: Sie

- 1) "erweitern den Gültigkeitsbereich der Fernsehempfangsgenehmigung, um die Installation und Nutzung von Fernsehern in Campingbussen, feststehenden oder fahrenden Wohnwagen und anderen Fahrzeugen durch Mitglieder des Haushaltes unter bestimmten Bedingungen zu ermöglichen" und
- 2) "werden dem Anliegen der Regierung gerecht, dafür zu sorgen, daß Sozialwohnungen von ermäßigten Gebührensätzen nicht mehr mit der Begründung ausgeschlossen werden, daß eine geringe Anzahl von ihnen nach den Kaufrechtbestimmungen des Wohnraumgesetzes (*Housing Act*) von 1985 erworben wurden".

House of Commons Hansard Written Answers for 12 February 1997. In englischer Sprache unter der URL http://www.parliament.the-stationery-office.co.uk/cgi-bin/hilite?NTERMS=2&TERM1=televis&TERM2=licenc&RADIO1=0&HI_COLOUR=ff0022&PG=/parl1/WWW/http-docs/parliament/pa/cm199697/cmhansrd/cm970212/text/70212w04.htm#70212w04.html_spnew1 oder über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(David Goldberg
Juristische Fakultät der Universität Glasgow)

DEUTSCHLAND: Gesetzentwurf zur Verhinderung unsittlicher Gewinne aus der medialen Vermarktung von Straftaten

Der Freistaat Bayern hat beim Bundesrat einen Gesetzesantrag für ein neues Opferentschädigungsgesetz eingereicht. Mit diesem Gesetz soll nicht nur erreicht werden, daß die Opfer von Gewalttaten prozessual bessergestellt werden, sondern auch, daß die Täter keinen unsittlichen Gewinn aus einer medialen Vermarktung ihrer Taten ziehen können. Einnahmen aus Filmverwertungen oder Talkshowauftritten sollen vielmehr unter bestimmten Bedingungen dem Opfer zustehen. Bislang stehen derartige Vermögensgegenstände den Opfern regelmäßig nicht zum Ausgleich ihrer berechtigten zivilrechtlichen Ansprüche zur Verfügung, obwohl die Veröffentlichung der Tat ihre rechtlich geschützte Privatsphäre in vielen Fällen berührt. Deshalb soll zugunsten der Opfer von Straftaten ein gesetzliches Sicherungsmittel begründet werden, und zwar in Gestalt eines Pfandrechts an Forderungen, die die Straftäter aus der öffentlichen Darstellung ihrer Taten erwerben.

Der Entwurf sieht eine inhaltliche Erweiterung des Opferentschädigungsgesetzes um eine zivilrechtliche Komponente vor. In einem neu einzufügenden Zweiten Abschnitt sind Regelungen über die Entstehung und Verwertung von gesetzlichen Pfandrechten an Forderungen der Straftäter aus der öffentlichen Darstellung ihrer Taten enthalten. Durch die weitgehende Verweigerung auf das Bürgerliche Gesetzbuch wird die Rechtseinheit mit dem übrigen Zivilrecht gewahrt. Das gesetzliche Sicherungsmittel besteht nur in dem Umfang, wie die Geschädigten von den Straftätern zivilrechtlichen Ausgleich beanspruchen können. Mehrere Opfer desselben öffentlich dargestellten Sachverhaltes erhalten ein Pfandrecht gleichen Ranges.

Verfassungsrechtliche Einwände sind gegen die Begründung eines gesetzlichen Forderungspfandrechts für die Opfer von Straftaten nicht zu erheben.

Die Freiheit der Berichterstattung durch die Medien wird durch das Pfandrecht nicht eingeschränkt. Der Schutzbereich der Pressefreiheit von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) ist nicht berührt, da das gesetzliche Pfandrecht die Möglichkeiten der Berichterstattung durch Presse, Rundfunk und Fernsehen nicht tangiert. Es findet auch keine Einflußnahme dahingehend statt, welche Honorare für die Berichterstattung im einzelnen an wen und in welcher Höhe gezahlt werden. Lediglich die vereinbarten Honorare können nach der Einführung eines gesetzlichen Pfandrechts nicht mehr unbesehen an den Täter überwiesen werden.

Bedenken ergeben sich auch nicht hinsichtlich des Gleichbehandlungsgebotes (Art. 3 Abs. 1 GG). Das Opfer einer Straftat wird zwar durch die Einführung des Forderungspfandrechts gegenüber anderen Gläubigern des Täters bessergestellt, da dieses sich jedoch nur auf die Forderungen des Täters erstreckt, die mit der öffentlichen Darstellung des Tatgeschehens zusammenhängen, ist eine abweichende Behandlung des Opfers und der übrigen Gläubiger nicht gleichheitswidrig.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes vom 22.10.1996., BR-Drucks. 787/96. In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Valentina Becker –
Institut für Europäisches Medienrecht – EMR)

VEREINIGTES KÖNIGREICH: Forderung des Verbots von Geldzahlungen durch Medien an Prozeßzeugen

Der parteienübergreifende *National Heritage*-Ausschuß unter Vorsitz des Labourabgeordneten Gerald Kaufman hat kürzlich Gesetze gefordert, die Geldzahlungen durch Medien an Zeugen von Strafprozessen sowie die Berichterstattung vor Prozeßbeginn verbieten. Der Ausschuß, dessen Empfehlungen in einem Bericht mit dem Titel "*Press activity affecting court cases*" zusammengefaßt sind, verlangte außerdem eine Verschärfung (Abs. 36) des Gesetzes über Mißachtung des Gerichtes (*Contempt of Court Act*) von 1981 (Teil 2), um zu verhindern, daß sich einzelne Zeitungen der Strafe entziehen können, wenn durch massive Berichterstattung der Medien vor dem Strafverfahren der Prozeß zum Platzen gebracht wird. Der Bericht plädiert ferner für die Verhängung von Schadenersatzforderungen und Geldbußen durch die *Press Complaints Commission* bei Verstößen gegen ihren eigenen (überarbeiteten) Verhaltenskodex. Außerdem sollen zuwiderhandelnde Journalisten namentlich genannt werden (Abs. 18). Der Ausschuß unterstützte nachdrücklich ähnliche Vorschläge, die von Justizminister Lord Mackay of Clashfern seinerzeit im Vorfeld von brisanten Prozessen wie dem Fall Rosemary West 1995 vorgelegt worden waren (in diesem Prozeß sollen 19 Zeugen mit den Medien Vereinbarungen gegen Honorarzahllungen getroffen haben). Nach Vorschlag des Justizministers würde dieses Verbot sowohl für den Rundfunk als auch für die Printmedien gelten. Das Verbot von Zahlungen durch die Medien würde "bei Auslaufen der Berufungsfrist und nicht bei Prozeßende erlöschen" (Abs. 26). Auch ohne Geldzahlung seien Interviews von Zeugen vor Prozeßbeginn unerwünscht, so der Bericht. Er teilt jedoch die Meinung des Justizministers, daß derartige Interviews nicht verboten werden sollten (Abs. 30).

Lord Chancellor's Department: Payments to Witnesses. Consultation Paper, Oktober 1996 (Law Reform Division, Tel.+ 44 171 210 0616, Fax +44 171 210 8559)

National Heritage Committee: Press Activity Affecting Court Cases. House of Commons Paper 86, 22. Januar 1997. The Stationery Office (Tel. +44 171 8379090, Fax +44 171 8738200).

(Stefaan Verhulst
Juristische Fakultät der Universität Glasgow)



RUMÄNIEN: Minderjährigenschutz in Fernsehsendungen

Nach dem rumänischen Gesetz über Audiovisuelles vom 20. Mai 1992 (Nr. 48/1992) ist der Nationale Audiovisuelle Rat NAC befugt, verbindliche Vorschriften über die Durchführung des Gesetzes, z.B. auf dem Gebiet der Werbung, zu formulieren. Am 30. Januar 1997 veröffentlichte NAC eine Entscheidung bezüglich Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen.

Diese Entscheidung verbietet die Fernsehübertragung von Programmen, die die körperliche, moralische oder geistige Entwicklung von Minderjährigen aufgrund ihres brutalen oder extrem gewalttätigen Charakters beeinträchtigen können (Art. 1).

Dieselbe Entscheidung schränkt die Ausstrahlung erotischer, pornographischer oder extrem gewalttätiger Sendungen, einschließlich der Ankündigungen dieser Sendungen, auf bestimmte Tageszeiten ein (Art. 2).

In Artikel 3 sind die Kriterien festgelegt, die Werbesendungen erfüllen müssen, um die körperliche, moralische oder geistige Entwicklung von Minderjährigen nicht zu beeinträchtigen.

Schließlich empfiehlt Artikel 4 die Einführung eines Bewertungskatalogs (Klassifizierungssystem) für Filme und AV-Produktionen, um den Fernsehschneidern die Möglichkeit zu geben, diese Vorschriften korrekt anzuwenden.

Entscheidung des Nationalen Audiovisuellen Rates vom 30. Januar 1997, Nr. 12, betreffend verbindliche Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen. In rumänischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Contanța Moisescu,
Generaldirektorin des Rumänischen Amtes für Urheberrecht)

DEUTSCHLAND: Direktorenkonferenz definiert "Unabhängige Dritte"

Mit der Verabschiedung einer Drittsendezeitrichtlinie (DSZR) hat die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) im Januar eine nähere Ausgestaltung der Bestimmungen des § 31 des Rundfunkstaatsvertrages (Art. 1 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland) in der Fassung des 3. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 26.08. – 11.09.1996 (RStV) vorgenommen. Diese auf der Grundlage von § 33 Satz 1 RStV ergangene Richtlinie soll vor allem Klarheit hinsichtlich der Auslegung der Regelung des § 31 RStV bringen. Als vielfaltsichernde Maßnahmen sieht diese Vorschrift des Staatsvertrags vor, daß Sendezeit an unabhängige Dritte im Rahmen eines Fensterprogrammes vergeben werden kann (wir berichteten in IRIS 1997-2:13).

Hierbei ist folgendem Umstand besondere Bedeutung beizumessen: Während die Zulassung eines Hauptprogrammveranstalters bei jeder Landesmedienanstalt erfolgen kann, ist für die Zulassung eines Fensterveranstalters die für das Hauptprogramm zuständige Anstalt Aufsichts- und Zulassungsbehörde. Kommt der Zulassung eines Fensteranbieters als vielfaltsichernde Maßnahme aber bundesweite Bedeutung zu, so sollen nach der Präambel der DSZR einheitliche Maßstäbe bei der Durchführung der Organisationsverfahren und der Bewertung für ein Fensterprogramm gewährleistet werden.

Die Richtlinie sieht in ihren einzelnen Regelungen vor, daß in redaktioneller Hinsicht eine ausreichende Unabhängigkeit zwischen den beiden Veranstaltern (§ 31 Abs. 1 RStV) dadurch herzustellen ist, daß die Programmverantwortlichen des Fensterprogramms ihre Entscheidungen ohne Mitwirkungs- oder Zustimmungsbefugnisse des Hauptveranstalters treffen. Gleichwohl soll dem Interesse des Anbieters des Hauptprogramms an einem einheitlichen Erscheinungsbild der Sendungen und einer durchgängigen Zuschauerakzeptanz Rechnung getragen werden. Ausgehend davon, daß in den Vollprogrammen der Bereich Unterhaltung in der Regel stark abgedeckt wird, schreibt die Richtlinie vor, daß der zusätzliche Beitrag des Fensterprogramms zur Vielfalt nur in den Bereichen Kultur, Bildung und Information erbracht werden kann (vgl. Ziffern 2. bis 2.3.).

Mit Blick auf die rechtliche Unabhängigkeit des Fensterveranstalters (§ 31 Abs. 3 RStV) und etwaiger Zulieferer werden die Zurechnungstatbestände des § 28 bzw. des § 28 Abs. 2 Nr. 2 RStV für anwendbar erklärt. Bei der konzentrationsrechtlichen Erfassung der Beteiligungs- und Abhängigkeitsverhältnisse hat die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 RStV das Benehmen mit der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) herzustellen.

Die Richtlinie bedarf, um Rechtskraft zu erlangen, noch der Zustimmung sämtlicher Aufsichtsgremien der Landesmedienanstalten.

Beschluß der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten vom 10.01.1996 betreffend die "Vorläufige Richtlinie der Landesmedienanstalten über die Sendezeit für unabhängige Dritte nach § 31 RStV (Drittsendezeitrichtlinie – DSZR) vom 02.01.1997". In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Alexander Scheuer -
Institut für Europäisches Medienrecht – EMR)

NIEDERLANDE: Einschränkungen der Beteiligung an Kabelfernsehnetzen

Die für Telekommunikation zuständige niederländische Ministerin für Transport, öffentliche Bauarbeiten und Wasserverwaltung, Frau Annemarie Jorritsma, hat Herrn Van Miert, Mitglied der Europäischen Kommission, ein Schreiben betreffend die Vorschriften über Kreuzbeteiligungen an Kabelfernsehnetzen (in den USA „cable systems“ genannt) geschickt. In ihrem Schreiben fordert die Ministerin den Kommissar auf, die Möglichkeit zu prüfen, die Beteiligung an Kabelfernsehnetzen/cable systems („alternative Telekommunikationsinfrastrukturen“) durch beherrschende Telekommunikationsbetreiber (sprich: die Post- und Fernmeldeunternehmen PTT) einzuschränken. In mehreren europäischen Ländern werden die öffentlich-rechtlichen Telekommunikationsnetze und Kabelfernsehnetze (cable systems) sowohl von PTTs betrieben als auch kontrolliert (oder die PTTs stehen in einer anderen direkten Beziehung zu diesen Netzen). Diese Situation der „doppelten Beteiligung“ behindert die Entwicklung von Kabelfernsehnetzen zu interaktiven Netzen, die auch andere Dienste wie Telefonie und interaktive Videodienste (Zahlfernsehen usw.) anbieten können.

Grund dieses Briefes ist die Tatsache, daß die Ministerin kürzlich eine Vereinbarung mit der PTT über die Ausgliederung ihrer Kabelbeteiligungen geschlossen hat. über ihre Kabelgesellschaft *Casema* kontrolliert PTT rund ein Viertel der niederländischen Kabelfernsehnetze. Vor zwei Jahren legte die Europäische Kommission eine Richtlinie im Entwurf vor, die Bestimmungen zur Einschränkung der Beteiligung an Kabelfernsehnetzen (cable systems) enthielt. Die Mitgliedstaaten verweigerten jedoch spezifischen Vorschriften über Kreuzbeteiligungen die notwendige Unterstützung, und so wurde eine Richtlinie verabschiedet, deren Anwendungsgebiet sehr viel stärker eingeschränkt ist (Richtlinie 95/51/EG der Kommission vom 18. Oktober 1995 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG hinsichtlich der Aufhebung der Einschränkungen bei der Nutzung von Kabelfernsehnetzen für die Erbringung bereits liberalisierter Telekommunikationsdienste, siehe IRIS 1996-2: 7).

Schreiben der Ministerin für Transport, öffentliche Anlagen und Wasserverwaltung an die Europäische Kommission (Herrn Van Miert) vom 29. Januar 1997). In niederländischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Nico van Eijk,
Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam)



FRANKREICH: Aufsichtsbehörden und programmethische Normen im audiovisuellen Bereich - eine vergleichende Übersicht

Der französische Senat veröffentlicht regelmäßig Arbeitsdokumente, darunter eine Dokumentenserie, in der die Rechtsbestimmungen mehrerer Staaten in unterschiedlichen Themenbereichen verglichen werden. Ein kürzlich veröffentlichtes Dokument vergleicht die Gesetzgebung verschiedener Länder zum Thema Aufsichtsbehörden und programmethische Normen im Bereich audiovisuelle Medien.

Untersucht wurden Deutschland, Spanien, Italien, die Niederlande und das Vereinigte Königreich. Ein eigenständiger Teil der Übersicht verweist kurz auf die in der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" enthaltenen Bestimmungen zum Jugendschutz.

Sénat, Service des Affaires européennes, Les instances de régulation de l'audiovisuel et la déontologie des programmes, 21. Januar 1997, No LC.

In französischer Sprache unter der URL http://www.senat.fr/lc/lc96-23_toc.html oder über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

Neuigkeiten

DEUTSCHLAND:

Medienanstalt Berlin-Brandenburg verlangt auf dem Rechtsweg von der Deutschen Telekom AG die Freigabe ungenutzter Kabelkanäle

Die Deutsche Telekom AG verfügt als führender deutscher Kabelnetzbetreiber über das größte europäische Kabelnetz. Nach Ausbau des Netzes sind seit vielen Jahren freie Kanäle im Hyperbandbereich nicht belegt.

Die neuen Kabelplätze will das Unternehmen in erster Linie aus wirtschaftlichen Gründen an digitale-TV-Veranstalter vergeben, da hier vergleichbar hohe Gewinne erwartet werden. Derzeit erhält die Telekom AG nur die Anschlußentgelte der Zuschauer und Gebühren der Sender für den Transport der Programme, welche unter dem Erlösniveau des digitalen Fernsehens liegen.

Die Kabelpolitik des Unternehmens stößt insbesondere bei den für die Kabelbelegung originär zuständigen Landesmedienanstalten auf Kritik, da nach ihrer Auffassung oberstes Auswahlkriterium für eine Kabeleinspeisung eine möglichst große Programm- und Meinungsvielfalt sei, nicht aber kommerzielle Interessen ausschlaggebend sein dürften.

Nachdem sich die Telekom AG unter anderem auch für den Bereich von Berlin mit dem Hinweis, die freien Kanäle für das digitale Fernsehen freihalten zu wollen, geweigert hatte, werbefinanzierte TV-Sender in das Kabelnetz einzuspeisen, hat die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) nun zwei Kanäle durch befristete Bescheide zugewiesen und diese gleichzeitig für sofort vollziehbar erklärt.

Darüber hinaus ist durch die MABB das Bundeskartellamt unterrichtet worden, da der Verdacht bestehe, daß der Telekommunikationskonzern als marktbeherrschendes Kabelnetzunternehmen bestimmten Fernsehveranstaltern die Einspeisung verwehre und sie damit diskriminiere. Das Bundeskartellamt beabsichtigt, die Telekom AG zu den Vorwürfen anzuhören.

Zusätzlich beabsichtigt die MABB, die Europäische Kommission zu informieren, da nach ihrer Ansicht die Telekom AG die Entwicklung des größten europäischen Kabelnetzes zu Lasten des Wettbewerbs und der Ziele der Informationsgesellschaft behindere.

Die Telekom wird voraussichtlich gegen die Bescheide der Medienanstalt Berlin-Brandenburg Klage erheben.

(Wolfgang Cloß,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

VEREINIGTES KÖNIGREICH: ITC nimmt Stellung zum Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zu Satellitendiensten

Als Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofes (Fall C-222/94, *siehe IRIS 1996:10: 5-6*) hat die unabhängige Fernsehkommission ITC beschlossen, zukünftig keine Satellitendienste zu genehmigen, die durch oder im Auftrag von EU-Bürgern aus dem Vereinigten Königreich übertragen werden, es sei denn, der Diensteanbieter ist im Vereinigten Königreich niedergelassen.

In der Frage der „Niederlassung“ eines Diensteanbieters wird die ITC prüfen, wo sich der Hauptsitz des Unternehmens des Konzessionsinhabers oder Antragstellers befindet und an welchem Ort redaktionelle Entscheidungen bezüglich der Programme und Programmpläne getroffen werden.

Nach dem Rundfunkgesetz von 1990 (*Broadcasting Act*) besaß die ITC die Rechtshoheit über Satellitendienste, wenn diese über eine Aufwärtsstrecke von einer Satellitenbasis im Vereinigten Königreich gesendet wurden. Das Urteil des Gerichtshofs der EG vom vergangenen September wies darauf hin, daß dies nicht mit dem EG-Recht übereinstimmt, daß eher der Ort der Niederlassung denn der Ort, wo sich diese Satellitenbasis befindet, die angemessene Grundlage für die Ausübung der Rechtshoheit über EU-Bürger bildet.

Nicht-EU-Bürger, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen sind, können nach wie vor von der ITC zugelassen werden, wenn sie eine Satellitenbasis im Vereinigten Königreich einrichten. Die ITC ist an die Konzessionsinhaber herangetreten, die von dieser Änderung betroffen sein könnten, und hat um weitere Informationen gebeten.

Pressemitteilung 20/97 der ITC vom 25. Februar 1997, (ITC: Tel. +44 171 3067743, Fax +44 171 3067738).

(Stefaan Verhulst,
Juristische Fakultät der Universität Glasgow)

NIEDERLANDE: Debatte über die Versteigerung von Frequenzen aus dem Terminplan genommen

Die für den 10. März 1997 im niederländischen Parlament anberaumte Debatte, mit der die Versteigerung von sechs neuen FM-Lizenzen genehmigt werden sollte, ist aus dem Terminplan genommen worden. Ein neuer Ausschuß, der nach alternativen Genehmigungsverfahren (d.h. eine Alternative zur Versteigerung gegen Höchstgebot) suchen soll, wird eingerichtet. Zusätzlich wird eine neue technische Prüfung des FM-Bandes durchgeführt, um das FM-Band in öffentliche und private Sektoren zu unterteilen und mehr Platz für zahlreiche neue Stationen zu schaffen.

(Paul Rusling,
WORLDWIDE BROADCAST CONSULTANTS, Willerby (Hull))

Europäische Kommission: Kommission regelt TV Joint Venture (RTL 7)

Am 18. Februar 1997 hat die Europäische Kommission die Gründung von RTL 7, einem Gemeinschaftsunternehmen der CLT-UFA und Universal, geregelt. CLT-UFA ist ein europäischer Medienkonzern, der in der Fernseh- und Hörfunkbranche tätig ist. Universal Studios TV Channel Poland BV ist eine Tochter der von Seagram Company Ltd. kontrollierten Universal Studios. RTL 7 beabsichtigt, in Polen über Kabel und Satellit einen Fernsehdienst mit breitem Unterhaltungsprogramm ausstrahlen.

Beide Muttergesellschaften erfüllen die Umsatzschwelle gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, daß der vorgeschlagene Unternehmenszusammenschluß keine Auswirkung auf die Wettbewerbsstruktur der Märkte im Europäischen Wirtschaftsraum haben wird.

Pressemitteilung IP/97/128 vom 18. Februar 1997.

(Patrick Burger,
Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam)

Gründung des Europäischen Verbandes zum Schutz verschlüsselter Werke und Dienste

Ende Januar 1997 gründeten Inhaltsanbieter, Rundfunksender, Hersteller und Verbraucher elektronischer Produkte, Infrastrukturanbieter und neue Anbieter im Bereich des verschlüsselten Rundfunks und des konditionierten Zugangs einen Europäischen Verband zum Schutz verschlüsselter Werke und Dienste (*Association européenne pour la protection des oeuvres et services cryptés* - AEPOC).

Ziel der AEPOC ist die Bekämpfung der Piraterie verschlüsselter audiovisueller Signale, des unerlaubten Nachbaus von Decodern und des unerlaubten Nachdrucks von Chipkarten sowie deren Vermarktung, u.a. durch die Förderung der Verabschiedung von Gesetzen gegen die Piraterie, durch Forschung und Seminare.

Der Verband wurde nach belgischem Recht gegründet und beabsichtigt, am 14. April 1997 in Cannes die erste Jahresversammlung abzuhalten.

Weitere Informationen unter der Telefonnummer: +32 2 7141208. Siehe EUROPE Nr. 6903 (n.s.) vom 30 Januar 1997.

VERÖFFENTLICHUNGEN

• Bondebjerg, Ib; Bono, F. - *Television in Scandinavia: history, politics and aesthetics*.-Luton: John Libbey Media, 1996.-248 S.- ISBN 1 86020 509 7

• De Goede, P.; Hollander, E.; Van der Linden, C. (Ed.).- *Lokale Media en lokaal bestuur: achtergronden, mogelijkheden en mogelijkheden*.-Houten/Diegem: Bohn Stafleu Van Loghum 1996.-155 S.-ISBN 90 313 2154 0.-| 47,50/BEF 950.

• Budde, Rolf.-*Das Rückrufsrecht des Urhebers wegen Nichtausübung in der Musik*.-Berlin: Berlin Verlag Arno Spitz, 1996.-592 S.-(*Berliner Hochschulschriften zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht*, Bd. 31).- DM 35

• *Code de la propriété intellectuelle*.-Paris : CEDAT, 1997.- FF 158

• Doutrelepont, Carine; Van Binst, Paul; Wilkin, Luc.-*Libertés, droits et réseaux dans la société de l'information*.-Brüssel: Bruylant, 1997.-376 S.- ISBN 2 8027 0743 4.- BEF 2.750

• Gijrath S.H.J. et al.- *Intellectueel eigendom in digitaal perspectief: vormt intellectueel eigendom een voorwaarde of een belemmering voor de digitale maatschappij?*-Alphen aan den Rijn: Samsom Bedrijfsinformatie, 1997.-106 S.- ISBN 90 14 05613 3, | 39,50.

• Holznagel, Bernd.-*Zur Diskussion der Entwicklung des Rundfunkrechts im Multimedia-Zeitalter*.-Tübingen: Mohr Siebeck, 1996.- 460 S.-Linen, DM 168

• Kaspersen, H.W.K.-*Recht en Informatietechnologie: een zaak van intensief onderhoud*, Deventer: Kluwer 1996.-38 S.- ISBN 90 268 2867 5

• Katzenberger, Paul.- *Elektronische Printmedien und Urheberrecht: urheberrechtliche und urhebervertragliche Fragen der elektronischen Nutzung von Zeitungen und Zeitschriften*.-Stuttgart: Schäffer-Poeschel.- 208 S.-(*AfP-Praxisreihe*).- DM 68.

• Leroy, Marlène; Mouffe, Bernard.-*Le droit de la publicité*.-Bruxelles : Bruylant, 1996.- 440 S.- ISBN 2-8027-0764-7.- BEF 3.200

• Peschel, Andreas.-*Die anlehrende vergleichende Werbung im deutschen und französischen Wettbewerbs- und Markenrecht: eine rechtsvergleichende Untersuchung unter Berücksichtigung der einschlägigen EG-Richtlinien*.-Köln: Carl Heymann, 1996.-247 S.- (*Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz*, Bd. 97).-DM 136

• Pogorel, Gérard (Ed.).- *Concurrence et dominance: quelles spécificités pour les industries de la communication ? = Competition and Dominance: what Specific Issues for the Communication Industries?*.-Montpellier : IDATE, 1996.- (*Communications & Stratégies*, n° 23 : Numéro special/special issue).-FF 250

• Prinz, Matthias. Butz, Peters (Hrsg.).-*Medienrecht im Wandel: Festschrift für Manfred Engelschall*.-Baden-Baden: Nomos, 1996.- 288 S.-DM 118

• Schotthöfer, Peter.- *Werberecht im Internet: was werbetreibende Unternehmen in Computernetzen wissen und beachten sollten*.-Ettlingen: IM Marketing-Forum, 1996.-35 S.-DM 29

• Seemann, Bruno.-
*Prominenz als Eigentum: parallele
Rechtsentwicklungen einer
Vermarktung der Persönlichkeit
im amerikanischen, deutschen
und schweizerischen
Persönlichkeitsschutz.*-Baden-
Baden: Nomos, 1996.- 296 S.-
(Schriftenreihe des Archivs für
Urheber-, Film-, Funk- und
Theaterrech (UFITA), Bd. 140).-
DM 69

• Strey, Michael; Nowottne,
Hans-Jörg; Albinus, Christoph.-
*Lokale Programmfenster in DAB-
Gleichwellennetzen: der DAB-
Feldversuch Dresden* -Berlin:
Vistas, 845 S.-
(Schriftenreihe der Sächsischen
Landesanstalt für privaten
Rundfunk und neue Medien
(SLM), Bd.3).- DM 30

• Vahrenwald, Arndt (Hrsg.).-*Recht
in Online und Multimedia.*-München:
Neue Mediengesellschaft, 1996.-
ca. 500 S.-DM 198; Aktualisierung
alle 3 Monate, ca. 140 S.-DM 89

• White, Stewart; Bate Stephen;
Johnson, Timothy.- *Satellite
Communications in Europe: Law
and Regulation.*-2nd ed.-London:
FT: Law and Tax, 1996.-ISBN 0-
7520-0219-8.-£135

KALENDER

Diplomatieke Conferentie WIPO inzake de Berner Conventie en de Conventie van Rome.

9. April 1997
Ort: Utrecht
Veranstalter: CIER
Anfang: 16.00 Uhr
Information & Anmeldung:
Tel. +31 30 2537207

European Forum on the Law of Telecommunications, Information Super Highways and Multimedia

10. & 11. April 1997
Veranstalter: European Lawyer's
Union
Ort: International Conference
Centre, Monaco
Information & Anmeldung:
Tel.: +377 92161617
Fax: +377 93504241

Die Multimedia-Gesetze 3. Kongress zu Multimedia und Recht

21. & 22. April 1997
Veranstalter: ComMunic GmbH
Ort: Kempinski Hotel Vier
Jahreszeiten, Munich
Teilnahmegebühr:
DEM 2,050 + MwSt (3 Tage)
DEM 1,390 + MwSt (pro Tag)
Information & Anmeldung:
Tel.: +49 89 74117270
Fax: +49 89 74117279
E-mail:
100446.1562@CompuServe.com
oder CMunicNM@aol.com

Electronic Programme Guides. The Gateway to Next Generation Television

21.-23. April 1997
Veranstalter: IBC UK Conferences
Limited
Ort:
Le Meridien Hotel, London
(21.-22. April 1997)
Marriott Hotel, London
(23. April 1997)
Teilnahmegebühr:
£1098 + 17,5% MwSt (3 Tage)
£899 + 17,5% MwSt
(22.-23. April 1997)
Information & Anmeldung:
Tel.: +44 171 14532700/+44 171
6374383
Fax: +44 171 6361976/+44 171
6313214

Maîtrisez le cadre juridique de l'internet

Seminar: 22 & 23 April 1997
Arbeitssitzungen:
24. April 1997 (**Protégez votre
marque sur l'Internet**)
25. April 1997 (**Maîtrisez les
principes du droit s'auteur
applicables à l'internet**)
29. April 1997 (**Une journée de
voyage juridique sur le Web**)
Veranstalter: Euroforum
Ort: Pavillon Royal, Bois de
Boulogne, Paris
Teilnahmegebühr:
Seminar FF 7,995 + MwSt
Arbeitssitzungen FF 4,995 + MwSt
Information & Anmeldung
Tel.: +33 1 44881469
Fax: +33 1 44881499

Television Agreements

(Third Annual Seminar)
23. & 24. April 1997
Veranstalter: Hawksmere plc
Ort: The Brewery, London
Teilnahmegebühr:
£745 + 17.5% MwSt
Information & Anmeldung:
Tel.: +44 171 8248257
Fax: +44 171 7304293

European Internet Service Provision Congress

Konferenz: 23. & 24. April 1997
Arbeitstagung: 25. April 1997
Veranstalter: IQPC
Ort: Hilton National London
Olympia, London
Teilnahmegebühr:
Konferenz £895 + 17.5% MwSt
Arbeitstagung £ 200 + 17.5%
MwSt
Konferenz und Arbeitstagung
£1095 + 17.5% MwSt
Information & Anmeldung:
Tel.: +44 171 4213500
Fax: +44 171 8319249
E-mail: iqpc@cityscape.co.uk
URL Adresse
<http://www.iqpc.co.uk>

Methodik und rechtliche Aspekte der Ermittlung von Zuschauermarktanteilen

(EMR-Expertengespräch)
24. April 1997
Veranstalter: Institut für
Europäisches Medienrecht
(EMR)/das Medienpsychologische
Forschungsinstitut Saarlan
(MEFIS)/Hessische Landesanstalt
für privaten Rundfunk (LPR
Hessen)
Ort: IHK, Frankfurt/Main

Information & Anmeldung:

Tel.: +49 681 51187
Fax: +49 681 51791
E-mail:
106103.3022@CompuServe.com

Droit d'auteur, directive communautaire et loi française

24. April 1997
Veranstalter: Association des
avocats du Droit d'auteur - IFC
Ort: Maison du Barreau, Paris
Information & Anmeldung:
Tel.: +33 1 44070385
Fax: +33 1 40510956

WIPO World Symposium on Broadcasting, New Communication Technologies and Intellectual Property

28.-30. April 1997
Veranstalter: WIPO & die
Regierung der Philippinen
Ort: Manila Hotel, Manila
Teilnahmegebühr: US\$ 500
Information & Anmeldung:
WIPO, Fax.: +41 22 7340918/+41
22 7335428, oder
National Association of
Broadcasters of the Philippines
(KBP), Fax: +632 8151989/+632
8340602.

5. Saarbrücker Medientage:

- Sport und Medien in Europa
- Sportrecht: Katalysator einer
neuen Medienordnung?
(EMR-Expertengespräch)
20. & 21. May 1997
Veranstalter: Arbeitsgemeinschaft
Saarbrücker Medientage
Ort: Saarbrücker Schloß
Information & Anmeldung:
Tel.: +49 681 34801
Fax: +49 681 34833
E-mail: medintage@t-online.de
URL Adresse
<http://www.medientage.saarland.de>

Digital Terrestrial Television

22. & 23. Mai 1997
Veranstalter: IBC UK conferences
limited
Ort: Marriott Hotel, London
Teilnahmegebühr: £899 + 17.5%
VAT (Tagungsunterlagen ohne
Teilnahme: £249)
Information & Anmeldung:
Tel.: +44 171 4532700/+44 171
6374383
Fax: +44 171 6361976/+44 171
6313214
E-mail:
Liz_Burns@ibcuklon.ocmail.compus
erve.com